

Gemeinde Lyss Pl. 43

35

Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften

Zone: WG 4

1:500



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

BERN, den 29. Nov. 1960....

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatschreiber:

Ausnutzung 107

Bescheinigung

Die öffentliche Planaufgabe ist laut Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1.12.1959 und in den Amtsanzeigern von Aarberg vom 27.11. und 4.12.1959 vollzogen worden. Ueber die durchgeführte Einsprache-verhandlung gibt das Schreiben des Gemeinderates vom 16.8.1960 und dessen Beilagen nähere Aufschlüsse. Die Gemeindeversammlung vom 6.7.1960 hat diesem Baulinienplan und den Sonderbauvorschriften mit grossem Mehr zugestimmt.

Lyss, 25.7.1960

Der Gemeindeschreiber:



Sonderbauvorschriften

Die Ueberbauung ist auf die im gegenwärtigen Plan eingetragenen Objekte, Geschosshöhen und Gebäudelagen beschränkt.

Bei Teilparzellierungen ist die zonengemässe Ausnutzungsziffer (W4) für jedes einzelne Grundstück zu beachten, und desgleichen sind durch Dienstbarkeiten der Unterhalt, und für jedes Gebäude die Benützung der Park- und Grünanlagen, zu sichern.

Der Gemeinderat bestimmt die minimalen Parkierungsflächen und die Ausmasse der Kinderspielflächen; er genehmigt deren Anordnung.

Lyss, 23. November 1959



Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

Stiefel *W. J. J. J.*

Zeughausareal

